

Deutsche Demokratische Republik	Geologie INGENIEURGEOLOGISCHE BEGUTACHTUNGEN Allgemeine Forderungen	TGL 25 231 Blatt 1 Gruppe 923 030
	Геология ИНЖЕНЕРНО-ГЕОЛОГИЧЕСКИЕ ЗАКЛЮЧЕНИЯ Общие требования	Geology ENGINEERING GEOLOGICAL ASSESSMENT General Requirements

Verbindlich ab 1. 4. 1972

Dieser Standard gilt nicht für die ingenieurgeologische Begutachtung von wasserwirtschaftlichen Speicherbauten.

1. Grundsätze

Bei allen Arten von ingenieurgeologischen Begutachtungen sind zu berücksichtigen:

- geologische Spezial- und Übersichtskarten, ingenieurgeologische Karten
- Archivunterlagen über ältere Bohrungen und sonstige Aufschlüsse
- Archivunterlagen über Feld- und Laborprüfungen
- bereits vorhandene geologische, ingenieurgeologische, hydrogeologische, geophysikalische, hydrologische und bergbauliche Stellungnahmen, Gutachten und Berichte.

Angaben fremder Dienststellen und Betriebe, soweit für die ingenieurgeologische Bearbeitung von Wichtigkeit, sind anzufordern und in der Begutachtung zu berücksichtigen.

Bei der Auswertung geowissenschaftlicher Daten ist nach Herkunft und Qualität zu unterscheiden, d. h. zwischen eigenen ingenieurgeologischen Beobachtungen, Beobachtungen anderer geologischer Bearbeiter und Beobachtungen nichtgeologischer Bearbeiter. Festlegungen fremder Dienststellen sind deutlich als solche auszuweisen. Sie können ggf. als Anlage beigelegt werden.

Fortsetzung Seite 2 und 3

Verantwortlich: Bezirksstelle für Geologie des Rates des
Bezirk Leipzig

Bestätigt: 27.11.1971

Staatssekretariat für Geologie, Berlin

Die textliche Darstellung soll knapp und für den Auftraggeber verständlich sein.

Sie muß alle erforderlichen Fakten enthalten, die es ermöglichen, die vom Bearbeiter gezogenen Schlußfolgerungen zu überprüfen. Insbesondere ist bei physikalisch-mechanischen Kennzahlen anzugeben, ob es sich um Erfahrungswerte oder um Auswertungen von Feld- und Laborprüfungen handelt. Das gleiche gilt für die Einordnung in Gewinnungsklassen, Erdgruppen und ähnliches. Der Umfang der einzelnen Abschnitte richtet sich nach der Zielstellung des Auftraggebers.

Alle Arten von ingenieurgeologischen Begutachtungen für Hoch- und Tiefbauten müssen die Einstufung des Baugeländes in Baugrundgruppen nach TGL 11 457 enthalten.

2. Arten der ingenieurgeologischen Begutachtungen und Inhalt

2.1. Ingenieurgeologische Gutachten

Ingenieurgeologische Gutachten werden aufgrund der vorhandenen Unterlagen, von Geländebegehungen und ggf. aufgrund zusätzlicher Peilstangensondierungen angefertigt.

Wenn der ingenieurgeologische Kenntnisstand zu gering ist, um endgültige Aussagen treffen zu können, müssen die ingenieurgeologischen Gutachten Forderungen über detaillierte ingenieurgeologische Untersuchungen (z. B. Bohrungen, Laborprüfungen o. ä.) enthalten. Sie bilden in diesem Fall die Grundlage für die nachfolgenden ingenieurgeologischen Untersuchungen, die mit einem Ergebnisbericht abzuschließen sind.

Wenn die ingenieurgeologische Situation durch die Auswertung aller vorhandenen Unterlagen und ggf. durch Peilstangensondierungen geklärt werden konnte, müssen die ingenieurgeologischen Gutachten endgültige Aussagen über die Eignung des Baugeländes für die vorgesehene Bebauung enthalten. Sie bilden in diesem Falle die Grundlage für nachfolgende Untersuchungen oder für die bautechnische Einschätzung durch den Projektanten.

2.2. Ingenieurgeologische Ergebnisberichte

Ingenieurgeologische Ergebnisberichte setzen den Abschluß spezieller Untersuchungsarbeiten (z. B. Bohrungen, Entnahme

gestörter und ungestörter Proben, Feld- und Laborprüfungen, gefügestatistische Untersuchungen, ingenieurgeophysikalische Arbeiten o. ä.) für das zu begutachtende Objekt voraus.

Die speziell für das Untersuchungsobjekt angesetzten ingenieur-geologischen Bohrungen und sonstigen Aufschlüsse (z. B. Schürfe, Schürfschächte) sind vom bearbeitenden Geologen aufzunehmen, die Übernahme von Gesteinsbezeichnungen durch Bohrmeister ist hierbei nicht zulässig. Die aus Bohrungen und sonstigen Erdaufschlüssen entnommenen Proben sind laborativ untersuchen zu lassen, und die erhaltenen Werte sind in den ingenieurgeologischen Ergebnisbericht einzuarbeiten.

Durch Aufschlüsse bestätigte und andere verbindlich bleibende Aussagen des vorhergehenden Gutachtens können im Ergebnisbericht stark gekürzt, unter Hinweis auf das Gutachten, behandelt werden.

Ingenieurgeologische Ergebnisberichte müssen endgültige Aussagen über die Eignung des Baugeländes für die vorgesehene Bebauung enthalten. Sie bilden die Grundlage für nachfolgende Untersuchungen oder für die bautechnische Einschätzung durch den Projektanten.

Hinweise

TGL 11 457 Baugrunduntersuchungen; Umfang und Auswahl von Aufschlüssen

TGL 23 971 Geologische Information und Dokumentation; Projektierungs-, Berichts- und Aufschlußdokumente

Blatt 1 Benennung

Blatt 2 Gestaltung

Zur Zeit der Bestätigung dieses Standards in Überarbeitung:

TGL 168-1000 Ingenieurgeologische Erkundung; Allgemeine Grundsätze und Vorschriften

TGL 168-1002 Ingenieurgeologische Erkundung; Grundsätze und Vorschriften für auslaugungsgefährdete Gebiete